



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 08.02.2019

Meldungsnummer: UV01-0000000237

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Integra Bau GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

Integra Bau GmbH

CHE-113.252.190

Birmenstorferstrasse 10

5412 Gebenstorf

Verfügung vom 6. Februar 2019

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

Integra Bau GmbH, Birmenstorferstrasse 10, 5412 Geben-
storf

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. 731b OR)

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 28. Januar 2019 stellte das Handelsregister-
amt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich
vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien
die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR
zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel
in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keine
rechtmässig zusammengesetzte Geschäftsführung verfüge.

2.

[...]

3.

Die Verfügung vom 4. Februar 2019, mit welcher der Ein-
gang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgeg-
nerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse so-
wie den zur Anmeldung verpflichteten Personen nicht zuge-
stellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öf-
fentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

[...]

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder
offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die
Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens
angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstat-
tung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Präsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 28. Januar 2019 betreffend
Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Partei-
en bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstat-
tung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

- die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 6. Februar 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 06.02.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau